

Geschäftsplan

zur

Zusatzpension Teil B

Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammern

gemäß §18 der Satzungen der Versorgungseinrichtung

INHALTSVERZEICHNIS

0	ALLGEMEINES
1	RECHNUNGSGRUNDLAGEN
2	ZINSFUß
3	RECHNUNGSMÄBIGER ÜBERSCHUSS
4	GRUNDLAGEN FÜR DIE ERFÜLLBARKEIT DER ZUSAGEN
4.1	RECHNUNGSZINSFUß
4.2	RECHNUNGSMÄBIGER ÜBERSCHUSS
4.3	GRÜNDE FÜR DIE WAHL DER RECHNUNGSGRUNDLAGEN
5	ANGEBOTENE LEISTUNGEN UND DEREN FINANZIERUNG
5.1	LEISTUNGSARTEN
5.2	FINANZIERUNG
5.3	ZAHLUNGSMODALITÄTEN
6	GRUNDSÄTZE FÜR DIE BERECHNUNG DER BEITRÄGE UND DER LEISTUNGEN
6.1	ALTERSBESTIMMUNGEN
6.1.1	Altersberechnung
6.1.2	Mindestbeitrittsalter
6.1.3	Höchsteintrittsalter.
6.2	BEITRÄGE UND LEISTUNGEN
6.3	BERECHNUNGSMETHODE HINTERBLIEBENENRENTEN
6.4	ANPASSUNG VON LEISTUNGEN UND BEITRÄGEN
6.5	VERZUGSZINSEN
6.6	RECHNUNGSMODALITÄTEN
6.7	INTERPOLATION
6.8	VERANLAGUNGS- UND RISIKOGEMEINSCHAFTEN
7	ALLGEMEINE VERWALTUNGSKOSTEN
7.1	KOSTEN FÜR LAUFENDE VERWALTUNG
7.1.1	Kosten bei laufender Beitragszahlung
7.1.2	Kosten bei Nachkaufsbeiträgen, Einmalbeiträgen
7.2	KOSTEN FÜR DIE VERWALTUNG BEITRAGSFREIER ANWARTSCHAFTEN
7.3	KOSTEN BEI ÜBERTRAGUNGEN VON VERMÖGENSANTEILEN VON ANDEREN VERSORGUNGSEINRICHTUNGEN
7.4	KOSTEN FÜR DIE VERMÖGENSVERWALTUNG
7.5	KOSTEN FÜR DIE ERBRINGUNG VON LAUFENDEN RENTEN
7.6	KOSTEN FÜR DIE AUSZAHLUNG ODER ÜBERWEISUNG VON KONTOSTÄNDEN
7.7	SONSTIGE KOSTEN
8	ZU VERSICHERNDE RISIKEN / RÜCKVERSICHERUNG
9	VERSICHERUNGSTECHNISCHES ERGEBNIS
10	GEWINNRESERVE, ÜBERWEISUNGSBETRAG, (TEIL-) ABFINDUNGEN
10.1	GEWINNRESERVE
10.2	VERÄNDERUNG DER GEWINNRESERVE
10.3	ÜBERWEISUNGSBETRAG, (TEIL-)ABFINDUNGEN
10.4	DURCHSCHNITTLICHES, MABGEBLICHES VERMÖGEN
11	ERTRAGSVERTEILUNG
11.1	ERTRAGSVERTEILUNG
12	BEITRAGSFREISTELLUNG
13	ÜBERTRAGUNGEN VON VERMÖGENSANTEILEN VON ANDEREN VERSORGUNGSEINRICHTUNGEN

- 14 FORMELN FÜR DIE BERECHNUNG DER BEITRÄGE UND LEISTUNGEN**
 - 14.1 BEZEICHNUNGEN
 - 14.2 GENERATIONENABHÄNGIGE BIOMETRISCHE GRUNDWERTE
 - 14.3 WAHRSCHEINLICHKEITEN, AUSSCHIEDERORDNUNGEN, KOMMUTATIONSWERTE
 - 14.4 BARWERTE
 - 14.5 ANWARTSCHAFTEN
 - 14.6 BEITRAGSBERECHNUNG, RISIKOPRÄMIEN
 - 14.6.1 Risikoprämie BU
 - 14.6.2 Risikoprämie Tod
 - 14.6.3 Rückversicherungsprämie BU
 - 14.6.4 Rückversicherungsprämie Tod
 - 14.7 LEISTUNGSBERECHNUNG
- 15 FORMEL FÜR DIE BERECHNUNG DER DECKUNGSRÜCKSTELLUNG (PENSIONSKONTO)**
 - 15.1 ANWARTSCHAFTSBERECHTIGTE
 - 15.2 LEISTUNGSBERECHTIGTE
 - 15.3 DECKUNGSRÜCKSTELLUNG ZUM BILANZSTICHTAG
- 16 HOCHRECHNUNGEN, KONTONACHRICHTEN**

BEILAGE 1 – RISIKOPRÄMIEN BU UND TOD

BEILAGE 2 – BEGRÜNDUNG DER WAHL DES RECHNUNGSZINSSATZES UND DES RECHNUNGSMÄßIGEN ÜBERSCHUSSES

0 Allgemeines

Die Versorgungsleistungen wurden gemäß den Satzungen mit Wirkung ab 01.01.1998 für alle Mitglieder der Rechtsanwaltskammern eingerichtet. Diese Bestimmungen umfassen alle ordentlichen Mitglieder und Mitglieder, die ihre Rechtsanwaltschaft ruhend gelegt haben, sowie Leistungsberechtigte im Sinne der Satzungen.

1 Rechnungsgrundlagen

Die Rechnungsgrundlagen werden basierend auf den Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung von Pagler & Pagler – Angestellten Periodentafel (unveröffentlicht) und der veröffentlichten Rententafel, der AVÖ 1996R – Gruppe, aufgebaut.

Als biometrische Grundwerte werden eingesetzt:

- q_x^{Apm}, q_y^{Apf} AVÖR-1996-Gruppe
- q_y^w, q_x^w AVÖR-1996-Gruppe
- q_x^i, q_y^i Pagler & Pagler Angestellten-Periodentafel (unveröffentlicht)
- h_x, h_y Pagler & Pagler Angestellten-Periodentafel (unveröffentlicht)
- $y(x), x(y)$ Pagler & Pagler Angestellten-Periodentafel (unveröffentlicht)

Der unterschiedlichen Lebenserwartung der einzelnen Generationen wird durch Altersverschiebung Rechnung getragen. Diese Altersverschiebung beträgt (gemäß der Empfehlung der Aktuarvereinigung Österreichs):

Männer				Frauen			
	Geb.Jahr ≤	1944	: +1		Geb.Jahr ≤	1944	: +1
1945	≤ Geb.Jahr ≤	1960	: 0	1945	≤ Geb.Jahr ≤	1955	: 0
1961	≤ Geb.Jahr ≤	1972	: -1	1956	≤ Geb.Jahr ≤	1967	: -1
1973	≤ Geb.Jahr ≤	1990	: -2	1968	≤ Geb.Jahr ≤	1980	: -2
1991	≤ Geb.Jahr		: -3	1981	≤ Geb.Jahr		: -3

Zur Berechnung der Risikobeiträge werden

- für Tod: q_x^{aa}, q_y^{aa} Pagler & Pagler Angestellten-Periodentafel (unveröffentlicht)
- für BU: i_x, i_y **bis** zum Alter 58 für Männer / 54 für Frauen: BU-Tarif der österreichischen Lebensversicherungen Angestellte max. ohne Arbeitsmarkt
ab Alter 59 für Männer / 55 für Frauen: Ettl/Pagler

verwendet.

Um bestimmten Risikosituationen gerecht zu werden, können die Grundwahrscheinlichkeiten durch Zu- oder Abschläge verändert werden. Die Grundlagen hierzu werden in Absprache mit dem Prüfkaktuar erstellt.

Risikoprüfung / Risikozuschläge

Die VRG unternimmt Risikoprüfungen gemäß Vereinbarungen mit dem Rückversicherer.

Eine Risikoprüfung zum Versicherungsbeginn kommt nur bei der Versicherung von Hinterbliebenen- und Berufsunfähigkeitsrenten in Betracht, wenn diese Risiken überwiegen. Derzeit sind keine Risikoprüfungen vorgesehen.

Als Information zum Risikoverlauf erhält der Prüfkaktuar jeweils zum Abschluss eines Geschäftsjahres eine Aufgliederung der Risikobeiträge des Gesamtbestandes, sowie der erbrachten Leistungen getrennt nach den Risiken Tod und Invalidität und getrennt nach dem Geschlecht.

2 Zinsfuß

Der Rechnungszinsfuß wird mit 4,0% p.a. vereinbart.

Verpflichtung zur Anpassung von laufenden Renten besteht keine.

Die Versorgungsleistungen werden jährlich zum Bilanzstichtag entsprechend dem versicherungstechnischen Ergebnis und dem Veranlagungsergebnis angepasst.

3 Rechnungsmäßiger Überschuss

Als rechnungsmäßiger Überschuss wird 6,0% p.a. festgesetzt.

Nach Abschluss des Rechnungsjahres zum 31.12. erfolgt die Zuteilung des rechnungsmäßigen Überschusses abzüglich des Rechnungszinses auf die Deckungsrückstellung der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten, wobei Punkt 10.2 zweiter Satz zu beachten ist.

Die Ergebnisermittlung und -Zuteilung erfolgt sinngemäß dem PKG (Formblatt B – Ertragsrechnung der VRG).

4 Grundlagen für die Erfüllbarkeit der Zusagen

4.1 Rechnungszinsfuß

Die Wahl des Rechnungszinsfußes erfolgt so, dass der Verpflichtung der langfristigen Erfüllbarkeit der gegebenen Leistungsversprechen nachgekommen werden kann. Die Differenz zum rechnungsmäßigen Überschuss dient zur Abdeckung von Schwankungen und kann für Rentenerhöhungen verwendet werden.

Auf Basis eines Mischungsverhältnisses von 60% Anleihen und 40% Aktien ergibt sich für den Zeitraum von 01.01.1960 bis 31.12.1999 (siehe Beilage 1) ein Gesamtertrag von 8,74%. Dieser Beobachtungszeitraum wurde gewählt, da die Versorgungseinrichtung im Jahr 1998 gegründet wurde. Berücksichtigt man den Abzug von Kosten im Ausmaß von 0,4% und einen Abzug für den Aufbau einer Gewinnreserve im Ausmaß von 0,5% so ergibt sich eine Nettorendite nach Spesen, Kosten und Aufbau einer Gewinnreserve von 7,84%. Reduziert man abschließend die Nettorendite nach Spesen, Kosten und Aufbau einer Gewinnreserve um die durchschnittliche Inflationsrate im Beobachtungszeitraum (3,95%) so erhält man einen Ertrag, der dem zulässigen Rechnungszinssatz entspricht. Dieser Ertrag liegt bei 3,89%.

Der Rechnungszinssatz von 4,0% liegt somit am oberen Ende der aus versicherungsmathematischer Sicht zulässigen Bandbreite.

4.2 Rechnungsmäßiger Überschuss

Unter Berücksichtigung einer zu erwartenden durchschnittlichen Inflationsrate in Höhe von etwa 2,0%, ergibt sich aus den im vorigen Punkt dargestellten Ergebnissen ein zu erwartender (nomineller) Ertrag von etwa 5,89%.

Auch der rechnungsmäßige Überschuss von 6,0% liegt damit am oberen Ende der aus versicherungsmathematischer Sicht zulässigen Bandbreite.

4.3 Gründe für die Wahl der Rechnungsgrundlagen

Bei der Gründung der Zusatzpension Teil B wurden Rechnungsgrundlagen auf Basis von zwei damals zur Verfügung stehenden biometrischen Grundlagen zusammengestellt. Einerseits wurden die Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung von Pagler & Pagler – Angestellten Periodentafel (unveröffentlicht), und andererseits die veröffentlichte Rententafel, der AVÖ 1996R – Gruppe (Langlebighkeitsrisiko abhängig vom Geburtsjahr: Altersrente, Witwenrente), unterstellt.

5 Angebotene Leistungen und deren Finanzierung

Im Rahmen der Bestimmungen der Satzungen und der Beitrags- (bzw. Umlagen)ordnungen und Leistungsordnungen der Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammern sind folgende Leistungen angeboten.

An Anwartschaftsberechtigte	Altersrente Berufsunfähigkeitsrente Abfindung bei Pensionsantritt gemäß §7 der Satzungen
An Hinterbliebene:	Witwen/Witwerrente Waisenrente Einmalige Abfindung für den Todesfall gemäß §6 der Satzungen

Die angegebenen Leistungen ermitteln sich nach einer Kombination aus Beitrags- und Leistungsprimat. Zum Zeitpunkt des Eintritts in die „Zusatzpension“ der Versorgungseinrichtung können die Jahre ab dem erstmaligen Eintritt in eine Rechtsanwaltskammer mit einem Einmalbeitrag als Vielfaches des laufenden Pflichtbeitrages nachgekauft werden. Der Nachkauf erfolgt als Zahlung auf die Deckungsrückstellung zur Erhöhung der ausfinanzierten Leistungen. Zusätzlich besteht die Option, die Erhöhung der Leistung im Berufsunfähigkeitsfall auf die Höhe des dem fiktiven Eintrittsalter entsprechenden Leistungsanspruches zu verlangen. Die Anspruchsvoraussetzungen auf Rentenleistungen sind in den oben genannten Bestimmungen geregelt.

Für Übertragungen von Vermögensanteilen von anderen Versorgungseinrichtungen ist die Möglichkeit der Teilabfindung und der einmaligen Abfindung für den Todesfall gemäß §6 der Satzungen (Sterbegeld) nicht vorgesehen.

5.1 Leistungsarten

Details zu den Leistungsarten sind in den vorhin genannten Bestimmungen angeführt.

Für die Bestimmung der Mindestberufsunfähigkeitsrente laut Leistungsordnungen wird bei Eintritt vor dem Alter 30 die Mindestberufsunfähigkeitsrente des Alters 30 herangezogen.

Gemäß §4(5) der Satzungen wird im Falle der Wiedereintragung das Eintrittsalter vom Datum der Ersteintragung, verschoben um jene Zeiträume, in denen der Rechtsanwalt nicht eingetragen war und keine Berufsunfähigkeitsrente bezogen hat, ermittelt. Andernfalls wird das Eintrittsalter vom Datum der Wiedereintragung bemessen.

Gemäß demselben Paragraphen führt jede Beitragsreduktion zu einer Kürzung der Mindestberufsunfähigkeitsrente.

Für Übertragungen von Vermögensanteilen von anderen Versorgungseinrichtungen ist keine Mindestberufsunfähigkeitspension vorgesehen.

5.2 Finanzierung

Die Renten und Abfindungen werden über laufende Beiträge, Einmalbeiträge und Übertragungen aus anderen Versorgungssystemen finanziert. Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenrenten werden grundsätzlich über einjährige Risikoprämien finanziert, welche den laufenden Beiträgen und allenfalls der Deckungsrückstellung angelastet werden. Bei Leistungsbeginn offene Risikoprämien werden ebenfalls der Deckungsrückstellung angelastet bzw. mit den laufenden Renten verrechnet.

Die Hinterbliebenenrenten sind ein % - Satz der Rente des Anwartschafts- oder Leistungsberechtigten und werden daher über die Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente finanziert.

5.3 Zahlungsmodalitäten

Die laufenden Rentenzahlungen erfolgen monatlich vorschüssig in 14 gleichen Raten pro Jahr, zum ersten Mal am letzten des Monats, in dem der Versorgungsfall eintritt. Sonderzahlungen werden unabhängig vom Zahlungsbeginn oder Ende der Rente im vollen Ausmaß gewährt, die 13. Rente am 30.06., die 14. Rente am 30.11. eines jeden Jahres. Eine Verzinsung für verspätete Auszahlungen erfolgt nicht.

6 Grundsätze für die Berechnung der Beiträge und der Leistungen

6.1 Altersbestimmungen

6.1.1 Altersberechnung

Das Eintrittsalter zur Festlegung der Mindestberufsunfähigkeitsrente gemäß Beitrags- und Leistungsordnungen wird nach der Semestermethode bestimmt. Grundlage bilden das Geburtsdatum und der 01.01. des Eintrittsjahres in die Zusatzpension Teil B, also frühestens der 01.01.1998. Von dem so errechneten Alter werden die nachgekauften Versicherungsjahre mit Option zur Erhöhung des Risikoschutzes in Abzug gebracht.

Das Alter x zur Berechnung von allfälligen Risikobeiträgen wird zum 01.01. des Rechnungsjahres nach der Semestermethode ermittelt. Für die Risikokapitalia wird der gemittelte Barwert zum Alter $x+0,5+T$ berechnet, wobei T für die Altersverschiebung nach dem Jahrgang steht (siehe Punkt 1 Rechnungsgrundlagen).

Das Alter im Zeitpunkt des Leistungseintritts ist das interpolierte, auf zwei Nachkommastellen gerundete Alter zum Berechnungstichtag, verschoben um die Altersverschiebung nach dem Jahrgang gemäß Punkt 1 Rechnungsgrundlagen.

Für die Alter 15 - 19 werden die biometrischen Grundwerte des (der) jeweils 20 - jährigen zur Anwendung gebracht.

6.1.2 Mindestbeitrittalter

Ein Mindestbeitrittalter ist nicht vorgesehen.

6.1.3 Höchsteintrittsalter.

Ein Höchsteintrittsalter ist nicht vorgesehen.

Für die Gewährung einer Mindestberufsunfähigkeitsrente gilt gemäß den Leistungsordnungen ein Höchsteintrittsalter von 59. Eine derartige Rente wird jedoch bei Eintritt der Berufsunfähigkeit bis vor Vollendung des 65. Lebensjahres gewährt.

6.2 Beiträge und Leistungen

Der jährliche Bruttobeitrag leitet sich aus den Beitrags- (bzw. Umlagen)ordnungen in der jeweils gültigen Fassung ab, wobei Ermäßigungsmöglichkeiten oder ein gänzlicher Entfall der Beitragspflicht vorgesehen sind. Die Höhe der Beiträge bleibt bis zur Wirksamkeit einer Neufestsetzung in Geltung.

Die Fälligkeiten sind in den Beitrags- (bzw. Umlagen)ordnungen angegeben.

Die laufenden Sparbeiträge (siehe Punkt 14.6) werden per Valutadatum mit dem Rechnungszins gemäß Punkt 2 unterjährig linear verzinst.

Beiträge werden grundsätzlich nur während der Aktivzeit eingehoben. Beginnt oder endet die Beitragsleistung innerhalb eines Jahres, so werden angefangene Monate immer als volle Monate betrachtet. Im Leistungsfall werden offene Beiträge sofort fällig gestellt und der ersten Rentenauszahlung, oder falls die erste Zahlung nicht ausreicht, den folgenden Auszahlungen angerechnet.

Risiko- und Rückversicherungsprämien BU werden nur solange fällig, solange gemäß den Satzungen ein Antrag auf eine Berufsunfähigkeitsrente gestellt werden kann, d.h. solange bis ein Anspruch auf eine vorzeitige Altersrente (Satzung Teil A neu) bzw. Altersrente (Satzung Teil A alt) besteht.

Im Falle der Ruhendstellung oder eines Austrittes ohne Inanspruchnahme einer Leistung werden die Risikoprämien aliquot berücksichtigt.

Bei Eintritt in das Versorgungssystem sowie in dem Kalenderjahr, in welchem Anspruch auf eine Altersrente besteht, werden die Risiko- und Rückversicherungsprämien aliquot ermittelt.

Unterjährige Zahlungen von Beiträgen und Leistungen werden in den Berechnungsformeln berücksichtigt. Der Barwert der Leistungen wird auf Basis eines Unterjährigkeitsabschlag von 12 Zahlungen p.a. errechnet.

Beiträge und Leistungen werden individuell aufgrund des Geschlechts und des Alters des Anwartschafts- und Leistungsberechtigten berechnet.

Bei der Berechnung der einjährigen Risikoprämien sind die Bestimmungen im Punkt 1 (2. Block) zu beachten.

Ab dem 01.01.2005 sind Übertragungen von Vermögensanteilen von anderen Versorgungseinrichtungen möglich. Steuerlich nicht gleich zu behandelnde Übertragungen werden auf getrennten beitragsfreien Konten verwaltet.

6.3 Berechnungsmethode Hinterbliebenenrenten

Die Anwartschaft auf Witwen-/Witwerrente wird nach der kollektiven Methode berechnet.

Als Beitrag für Waisenrenten wird ein pauschaler Zuschlag in Höhe von 5% auf den für den Witwen-/Witwerübergang vorgesehenen Faktor berechnet. Der Zuschlag gilt für alle Eigenpensionen unabhängig vom Alter.

Die Hinterbliebenenrenten sind ein % - Satz (siehe Satzungen und Leistungsordnungen) der Eigenpension oder der fiktiven Berufsunfähigkeitsrente. Da sich in der Anwartschaftsphase aus der Verrentung der Deckungsrückstellung zum Zeitpunkt des Leistungsanfalles eine höhere Witwen-/Witwerrente ergeben könnte, wird diese statistisch freiwerdende Deckungsrückstellung bei der Ermittlung der Risikoprämien Tod formelmäßig berücksichtigt (siehe Punkt 14.6.2).

6.4 Anpassung von Leistungen und Beiträgen

Anpassungen wegen Änderungen von vereinbarten Leistungs- bzw. Beitragshöhen werden nur mit Beginn eines Jahres durchgeführt.

Die Anpassung der Leistungen aufgrund des zugewiesenen Ergebnisses (Formblatt B, Pos. C X) wird jeweils zum 31.12. eines Jahres ermittelt und mit nächsten 01.01. wirksam.

6.5 Verzugszinsen

Da die Beiträge mit dem Valutadatum verzinst werden, fallen keine Verzugszinsen, die der VRG zuzuordnen wären, an.

6.6 Rechnungsmodalitäten

Die Beiträge werden nach kaufmännischen Grundsätzen auf Cent genau gerundet.

Die jährlichen Leistungen werden auf Cent genau ermittelt - die Monatsrenten auf Cent genau kaufmännisch gerundet.

6.7 Interpolation

Alle Formeln werden für Berechnungen angegeben, die in jährlichen Intervallen erfolgen. Bei unterjährigen Berechnungen werden die Barwerte und Anwartschaften unter Berücksichtigung der versicherungsmathematischen Grundsätze linear interpoliert.

6.8 Veranlagungs- und Risikogemeinschaften

Gemäß §11a der Satzungen hat jeder Rechtsanwalt die Möglichkeit, zwischen drei Veranlagungs- und Risikogemeinschaften (VRG) zu wählen:

- AVO Classic (die Veranlagung erfolgt nach dem Grundsatz des Kapitalerhalts)
- AVO 30 (es wird mit der grundsätzlichen Veranlagungsstrategie von 30 % Aktien veranlagt)
- AVO 50 (es wird mit der grundsätzlichen Veranlagungsstrategie von 50 % Aktien veranlagt).

Die Wahl der VRG steht jedem Rechtsanwalt im Jahr 2006 sowie jedem ersteingetragenen Rechtsanwalt zu. Wird vom Wahlrecht keinen Gebrauch gemacht, erfolgt die Veranlagung in der VRG AVO Classic.

Der Wechsel einer VRG ist nur per 31.12.möglich, wenn die Veranlagung mindestens fünf volle Kalenderjahre in einer VRG erfolgt ist.

Falls es keinen anderslautenden Antrag gibt, wird die Deckungsrückstellung eines Rechtsanwaltes per 31.12. der Veranlagung der VRG AVO Classic zugeführt, wenn

- der Rechtsanwalt im darauffolgenden Jahr das 65. Lebensjahr vollendet
- im aktuellen Jahr seine Rechtsanwaltschaft erlischt
- der Rechtsanwalt im aktuellen Jahr die Kammer wechselt
- im aktuellen Jahr der Tod des Rechtsanwaltes eintritt.

7 Allgemeine Verwaltungskosten

Sämtlichen Verwaltungskosten – sofern nichts anderes bestimmt – ist die gesetzliche USt hinzuzurechnen. Die betragsmäßig angegebenen Kosten sind – sofern nichts anderes bestimmt – gemäß Managementvertrag - in der jeweils gültigen Fassung - nach dem VPI 2000 wertgesichert. Ausgangsbasis ist der VPI aus 1/2007. Die als Jahreswerte (p.a.) angeführten Kosten sind dabei so zu runden, dass der daraus ermittelte Periodenwert (ohne weitere Rundung) auf Cent genau gegeben ist. Bei den nachstehend angeführten Kosten handelt es sich um die Ausgangswerte per 01.01.2007.

Falls nichts anderes angegeben ist, werden sämtliche Kosten sinngemäß dem laufenden Beitrag, der Deckungsrückstellung, der Auszahlung (Abfindung oder Rente) oder dem Ergebnis der VRG angelastet.

7.1 Kosten für laufende Verwaltung

7.1.1 Kosten bei laufender Beitragszahlung

Die Kosten für die Verwaltung von beitragspflichtigen Anwartschaften werden als Stückkosten je Person und als Prozentsatz des laufenden Sollbeitrages gemäß den Beitrags- (bzw. Umlagen)ordnungen vereinbart. Beide Kostensätze sind abhängig von der Anzahl der aktiven Rechtsanwälte und betragen

Personenkreis	Stückkosten pro Person	laufende Verwaltungskosten
bis 1000	EUR 38,40 p.a.	0,90% p.a.
ab 1001	EUR 36,80 p.a.	0,85% p.a.
ab 2001	EUR 33,60 p.a.	0,80% p.a.
ab 3001	EUR 32,52 p.a.	0,70% p.a.

Die Stückkosten p.a. pro Person wurden so gerundet, dass der Quartalsbetrag auf Cent genau gegeben ist.

Mit der Fälligkeit des Sollbeitrages werden die Kosten dem Konto des Anwartschaftsberechtigten angelastet.

7.1.2 Kosten bei Nachkaufsbeiträgen, Einmalbeiträgen

Diese Kosten betragen 1,16% des Beitrages, maximal aber EUR 176,38,- p.a. Mit der Fälligkeit des Beitrages werden die Kosten dem Konto des Anwartschaftsberechtigten angelastet.

7.2 Kosten für die Verwaltung beitragsfreier Anwartschaften

Für beitragsfreie Anwartschaften (gemäß den Satzungen §14(1)) werden zum Stichtag der Beitragsfreistellung einmalige Kosten in der Höhe von 0,12% der Deckungsrückstellung, maximal aber EUR 176,38 angelastet. Je beitragsfreiem Konto wird jeweils zum 01.01. der Stückkostenbetrag bei laufender Beitragszahlung vom Deckungskapital einbehalten.

7.3 Kosten bei Übertragungen von Vermögensanteilen von anderen Versorgungseinrichtungen

Von diesen Überweisungen werden Kosten wie bei Einmalbeiträgen (Punkt 7.1.2) verrechnet. Mit der valutatorischen Gutschrift der Übertragung werden die Kosten dem Konto des Anwartschaftsberechtigten angelastet.

Für die Übertragung des Deckungskapitals bei Kammerwechsel fallen keine Kosten an.

7.4 Kosten für die Vermögensverwaltung

Die Kosten der Vermögensverwaltung sind in der Fondsabrechnung bereits enthalten. Weitere derartige Kosten sind derzeit nicht vorgesehen.

7.5 Kosten für die Erbringung von laufenden Renten

Die Kosten für die Auszahlung von Renten werden als Stückkosten je Person und als Prozentsatz der laufenden Jahresrente vereinbart. Die Stückkosten sind abhängig von der Anzahl der Leistungsempfänger und betragen

Personenkreis	Stückkosten pro Person
bis 1000	EUR 23,94 p.a.
ab 1001	EUR 20,02 p.a.
ab 2001	EUR 18,06 p.a.
ab 3001	EUR 14,28 p.a.

Die Stückkosten p.a. pro Person wurden so gerundet, dass der Monatsbetrag (zahlbar 14-mal p.a.) auf Cent genau gegeben ist.

Der Prozentsatz beträgt generell 0,7% der Jahresrente. Der Abzug der laufenden Kosten erfolgt monatlich auf Basis der jeweiligen Auszahlung. Eine Rückverrechnung oder Nachverrechnung dieser Kosten bei Beendigung der Auszahlung erfolgt nicht.

Bei Pensionen aus Übertragungen werden bei Leistungserbringung zusätzlich einmalige Kosten von 1,16% der Deckungsrückstellung, aber mindestens EUR 88,19 und maximal EUR 440,95 verrechnet.

Verschiedene Konten eines Anwartschaftsberechtigten, bei denen eine steuerliche Gleichbehandlung möglich ist, sind im Sinne der Kostenoptimierung vor der Leistungserbringung zusammenzufassen.

7.6 Kosten für die Auszahlung oder Überweisung von Kontoständen

Die einmaligen Kosten von Auszahlungsbeträgen betragen gemäß §14 der Satzungen 1,16% der Deckungsrückstellung, aber mindestens EUR 88,19 und maximal EUR 440,95. Bei Teilabfindungen werden Kosten von 0,7% des Auszahlungsbetrages einbehalten und dem in der VRG verbleibenden Teil voll angelastet.

7.7 Sonstige Kosten

Die Kosten der Prüfung der VRG durch den Prüfvaktuar werden in der gemäss Vertrag vereinbarten Höhe fällig. Die Kosten werden dem versicherungstechnischen Ergebnis der VRG angelastet und im Verhältnis der Deckungsrückstellungen vor Ergebnis per Bilanzstichtag aufgeteilt.

Die Kosten der Wirtschaftsprüfung und der Revision werden dem verbleibenden Ergebnis der VRG angelastet.

Die Kosten für die Organisation und laufende Tätigkeiten im Rahmen der Veranlagung (Liquiditätsplanung, Berichtswesen, etc.) betragen EUR 1.453,48 pro Rechtsanwaltskammer und werden dem verbleibenden Ergebnis angelastet.

Für die Zuordnung dieser Kosten auf die VRGn wird als Aufteilungsschlüssel die Kopfanzahl herangezogen. Diese wird als die Anzahl aller Aktiven, Beitragsfreien und Leistungsbezieher mit laufender Pensionsleistung zum 01.01. des aktuellen Bilanzjahres definiert.

Weitere Kosten werden im Rahmen des Abschlusses der VRG von den Anwartschafts- und Leistungsberechtigten getragen.

8 Zu versichernde Risiken / Rückversicherung

Die VRG kann für die Risiken

- der Berufsunfähigkeit
- des Ablebens vor Erreichen der Fälligkeit der Eigenpension

Rückversicherungsverträge abschließen.

Beide Risiken sind derzeit durch Rückversicherungsverträge erfasst. Es handelt sich dabei um einen Schadenexzedenten – Rückversicherungsvertrag, welcher durch eine pauschale Prämie abgedeckt wird, und um einen Rückversicherungsvertrag auf Risikobasis, welcher durch individuelle Prämien je Anwartschaftsberechtigten abgedeckt wird. Details – insbesondere die individuellen Risikobeitragsätze – sind in den vorliegenden Verträgen angegeben.

Jede Änderung der Rückversicherungsstrategie wird dem Prüfvaktuar unverzüglich vorgelegt.

9 Versicherungstechnisches Ergebnis

Das gesamte versicherungstechnische Ergebnis setzt sich aus nachfolgenden Teilergebnissen zusammen. Die versicherungstechnischen Teilergebnisse ohne sonstiges Ergebnis werden nach den üblichen versicherungsmathematischen Methoden ermittelt.

Ergebnis aus dem Sterblichkeitsverlauf der Anwartschaftsberechtigten

- Erträge
 - Sparprämie
 - Risikoprämien Tod
 - RV-Risikoprämien Tod (individuell)
 - Auflösung der Deckungsrückstellung bei Tod des Anwartschaftsberechtigten
- Aufwendungen
 - Erhöhung der Deckungsrückstellung aus der Sparprämie
 - Zuführung zur Deckungsrückstellung für die Hinterbliebenenleistungen
 - Kapitalleistungen bei Tod des Anwartschaftsberechtigten an Erbberechtigte
 - Verwaltungskosten laut Punkt 7.1 und 7.2 bzw. 7.6

Ergebnis aus dem Risikoverlauf der Berufsunfähigkeit der Anwartschaftsberechtigten

- Erträge
 - Risikoprämien Berufsunfähigkeit
 - RV-Risikoprämien BU (individuell)
 - Auflösung der Deckungsrückstellung bei BU des Anwartschaftsberechtigten
- Aufwendungen
 - Zuführung zur Deckungsrückstellung zur Erbringung der versicherten BU – Leistungen

Ein Teil dieses Ergebnisses kann im Verhältnis zum abgeführten Risikobeitrag (inkl. Rückversicherungsteil) an die Anwartschaftsberechtigten refundiert werden.

Ergebnis aus dem Sterblichkeitsverlauf der Leistungsberechtigten

- Erträge
 - technische Zinsen
 - Auflösung der Deckungsrückstellung bei Tod des Leistungsberechtigten
 - Verwaltungskosten
(Differenz aus den abgezogenen Kosten und der Maximierung gemäß den Leistungsordnungen)
- Aufwendungen
 - ausbezahlte Leistungen
 - Sparprämie zur Deckungsrückstellung der Überlebenden
 - Zuführung zur Deckungsrückstellung für die Hinterbliebenenleistungen nach Tod des Leistungsberechtigten
 - Verwaltungskosten laut Punkt 7.4

Ergebnis aus dem vorzeitigen Abgang

- Erträge
 - Auflösung der Deckungsrückstellung
- Aufwendungen
 - ausbezahlte Leistungen
 - Verwaltungskosten laut Punkt 7.5

Ergebnis aus der Rückversicherung entsprechend dem jeweiligen Risiko (Tod / Berufsunfähigkeit)

- Erträge
 - Kapitalleistungen des Rückversicherers aufgrund von BU
 - Kapitalleistungen des Rückversicherers aufgrund von Tod
 - Gewinnbeteiligung aus der Rückversicherung
- Aufwendungen
 - Abgabe der RV-Risikoprämien BU (individuell)
 - Abgabe der RV-Risikoprämien Tod (individuell)
 - Abgabe der RV-Risikoprämie pauschal

Die Gewinnbeteiligung aus der Rückversicherung aus diesem Ergebnis wird im Verhältnis zum abgeführten Risikobeitrag (inkl. Rückversicherungsteil) an die Anwartschaftsberechtigten refundiert.

Sonstiges Ergebnis

Das sonstige Ergebnis erfasst alle sonstigen Gewinn- und Verlustquellen in einer VRG, die nicht in voranstehenden Ergebnissen Berücksichtigung finden. Falls das sonstige Ergebnis Positionen beinhaltet, sind diese entsprechend zu erläutern.

Die Zuführung der versicherungstechnischen Gewinne zur Gewinnreserve bzw. die Deckung versicherungstechnischer Verluste aus der Gewinnreserve erfolgt jährlich am Bilanzstichtag der VRG und zwar getrennt für Anwartschafts- und Leistungsberechtigte.

Versicherungstechnisches Ergebnis und getrennte Gewinnreserven

Bei den Anwartschaftsberechtigten erfolgt die Abrechnung der einzelnen Quellen des versicherungstechnischen Ergebnisses gemeinsam für alle VRGn. Die Einstellung bzw. Entnahme in die jeweilige Gewinnreserve erfolgt auf Basis der folgenden Aufteilungsschlüssel:

- Sterblichkeitsverlauf der Anwartschaftsberechtigten: Risikoprämie Tod (Punkt 14.6.2)
- Berufsunfähigkeitsverlauf der Anwartschaftsberechtigten: Risikoprämie BU (Punkt 14.6.1)
- andere Ergebnisse: Deckungsrückstellung vor Ergebnis

Das versicherungstechnische Ergebnis der Leistungsberechtigten wird als ganzes ermittelt und auf Basis der Deckungsrückstellung vor Ergebnis in die jeweilige Gewinnreserve eingestellt bzw. aus dieser entnommen.

10 Gewinnreserve, Überweisungsbetrag, (Teil-) Abfindungen

10.1 Gewinnreserve

Die Gewinnreserve wird in Anlehnung an §24 PKG global getrennt für Anwartschafts- und Leistungsberechtigte geführt. Nach Ertragsverteilung darf die Gewinnreserve 15% der Deckungsrückstellung nicht überschreiten und minus 10% der Deckungsrückstellung nicht unterschreiten.

Zusätzlich wird die Gewinnreserve getrennt nach den drei VRGn gemäss § 11a der Satzung geführt.

Für die VRGn AVO 30 und AVO 50 soll die Gewinnreserve nicht negativ werden.

Jeder Anwartschafts- und Leistungsberechtigte ist per Bilanzstichtag genau einer VRG zuzuordnen.

Eine anteilige Gewinnreserve ermittelt sich per 31.12. mit nachstehender Formel:

$DR_x^{31.12}$ Deckungsrückstellung der Person zum Bilanzstichtag nach Ergebnisverwendung

$DR_{Ges}^{31.12}$ Gesamte Deckungsrückstellung der Anwartschafts- oder Leistungsberechtigten (oder VRG) zum Bilanzstichtag nach Ergebnisverwendung

GR_{Ges} Gesamte globale Gewinnreserve der Anwartschafts- oder Leistungsberechtigten (oder VRG) zum Bilanzstichtag

GR_x Anteilige Gewinnreserve der Person

$$GR_x = \frac{DR_x^{31.12}}{DR_{Ges}^{31.12}} * GR_{Ges}$$

Die anteilige Gewinnreserve bleibt im nächsten Bilanzjahr unverändert.

10.2 Veränderung der Gewinnreserve

Die Gewinnreserve wird entsprechend und sinngemäss den Vorschriften der §§ 24 und 24a PKG geführt und per 31.12. eines Jahres ermittelt. Das zuständige Gremium der Rechtsanwaltskammern (derzeit „Arbeitskreis Versorgungseinrichtung“) entscheidet jährlich über Vorschlag des Prüfactuars die Ergebnisverwendung und damit die Veränderung der Gewinnreserve. Dies erfolgt unter sinngemässer Anwendung des § 24a (3) PKG, wobei abweichend zu § 24a (3) PKG neben der Zuweisung auch eine Auflösung der Gewinnreserve beschlossen werden kann (siehe Formblatt B, Pos. CII).

Beim Wechsel eines Anwartschaftsberechtigten (per 31.12. nach Ergebnisverteilung, bzw. mit Wirksamkeit 1.1. des nächsten Jahres) in eine andere VRG wird die anteilige Gewinnreserve in das Vermögen der neuen VRG übertragen. In der neuen VRG wird die anteilige Gewinnreserve im Verhältnis dieser VRG neu ermittelt und so die neue Deckungsrückstellung berechnet (analog zu Punkt 13).

Bei Pensionierungen wird die anteilige Gewinnreserve des Anwartschaftsberechtigten in die Gruppe der Leistungsberechtigten übertragen, wobei auch in diesen Fällen eine Neuberechnung der Deckungsrückstellung erfolgt (analog zu Punkt 13.).

10.3 Überweisungsbetrag, (Teil-)Abfindungen

Die Berechnung von Überweisungsbeträgen und (Teil-)Abfindungen erfolgt per Austrittsstichtag (Zeitpunkt des Leistungsanfalles oder der Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft) gemäss Punkt 15. Vom Auszahlungsbetrag werden die Kosten gemäss Punkt 7 in Abzug gebracht. Eine allfällig anteilige negative Gewinnreserve wird ebenfalls vom Auszahlungsbetrag abgezogen und eine anteilige positive Gewinnreserve auf diesen aufgeschlagen.

Bei Teilabfindungen oder Abfindungen, die weniger als die vorhandene Deckungsrückstellung betragen, wird die in Abzug zu bringende negative Gewinnreserve aus der Multiplikation der anteiligen negativen Gewinnreserve mit dem Verhältnisprozensatz aus Teilabfindungsbetrag zu vorhandener Deckungsrückstellung per Austritt ermittelt:

GR_x^{Abf} negative Gewinnreserve für (Teil-)Abfindung

GR_x anteilige negative Gewinnreserve

DR_x^{Abf} (Teil-)Abfindung zum Austrittsstichtag

DR_x Deckungsrückstellung zum Austrittsstichtag

$$GR_x^{Abf} = GR_x * \frac{DR_x^{Abf}}{DR_x}$$

10.4 Durchschnittliches, maßgebliches Vermögen

Das maßgebliche Vermögen entspricht der Deckungsrückstellung exklusive Forderungen auf Beiträge und bildet die Basis für die Berechnung des prozentuellen Anteiles der Gewinnreserve gemäss § 19 der Satzungen.

Das durchschnittliche Vermögen wird als arithmetisches Mittel aus der Deckungsrückstellung per 01.01. und der Deckungsrückstellung per 31.12. vor Ergebnis berechnet.

Der rechnungsmässige Überschuss bemisst sich am durchschnittlichen Vermögen.

11 Ertragsverteilung

11.1 Ertragsverteilung

Der Ertrag der VRG setzt sich zusammen aus den Zinsen gemäss Punkt 2 und dem verbleibenden Ergebnis (Formblatt B, Pos C X). Das verbleibende Ergebnis wird der Deckungsrückstellung gutgeschrieben bzw. entnommen.

Aufgrund der drei VRGn sind extern drei Veranlagungsüberschüsse zu ermitteln. Die Aufteilung des Veranlagungsüberschusses zwischen den Anwartschafts- und Leistungsberechtigten erfolgt auf Basis der Deckungsrückstellung vor Ergebnis.

Das verbleibende Ergebnis wird getrennt für Anwartschafts- und Leistungsberechtigte und getrennt nach den VRGn ermittelt.

Die individuelle Zuteilung bei Anwartschaftsberechtigten erfolgt auf Basis der Rechnungszinsen gemäss Punkt 2 und bei den Leistungsberechtigten auf Basis der Deckungsrückstellung vor Ergebnis.

12 Beitragsfreistellung

Bei Beitragsfreistellung wird zum Stichtag die Deckungsrückstellung gemäss Punkt 15 ermittelt. Die Kosten gemäß Punkt 7 werden der Deckungsrückstellung angelastet. Zum Stichtag der Beitragsfreistellung wird eine allfällig negative Gewinnreserve der vorhandenen Deckungsrückstellung nicht angelastet.

Sämtliche Leistungen werden nur noch auf Basis der vorhandenen Deckungsrückstellung ermittelt – Mindestleistungen bei Berufsunfähigkeit oder Tod sind daher nicht mehr gedeckt.

13 Übertragungen von Vermögensanteilen von anderen Versorgungseinrichtungen

Bei Eintritt eines Anwartschaftsberechtigten in diese VRG aus anderen Versorgungssystemen werden Übertragungen folgendermaßen behandelt („Einkaufsregelung in Gewinnreserven“):

Eine eingebrachte (anteilige) Schwankungsrückstellung / Gewinnreserve wird zur Deckung der benötigten anteiligen Gewinnreserve in dieser VRG (Stand zum letzten Bilanzstichtag) herangezogen. Ist die eingebrachte höher als die benötigte Gewinnreserve, erhöht der freiwerdende Betrag aus der Gewinnreserve die Übertragung (eingebrachte Deckungsrückstellung); andernfalls wird die Übertragung / Deckungsrückstellung um den entsprechenden Betrag reduziert.

Dieser Sachverhalt soll anhand einiger konkreter Beispiele illustriert werden:

Beispiel 1: Bei einer eingebrachten Gewinnreserve von 10 und einer Übertragung von 100 sowie einer benötigten anteiligen Gewinnreserve von 5 erhöht der freiwerdende Betrag von 5 aus der Gewinnreserve die Deckungsrückstellung auf 105.

Beispiel 2: Bei einer eingebrachten Gewinnreserve von 5 und einer Übertragung von 100 sowie einer benötigten anteiligen Gewinnreserve von 10 reduziert der Differenzbetrag von -5 aus der Gewinnreserve die Deckungsrückstellung auf 95.

Beispiel 3: Bei einer eingebrachten Gewinnreserve von 5 und einer Übertragung von 100 sowie einer benötigten anteiligen negativen Gewinnreserve von -5 erhöht der freiwerdende Betrag von 10 aus der Gewinnreserve die Deckungsrückstellung auf 110.

Beispiel 4: Bei einer eingebrachten negativen Gewinnreserve von -5 und einer Übertragung von 100 sowie einer benötigten anteiligen Gewinnreserve von 5 reduziert der Differenzbetrag von -10 aus der Gewinnreserve die Deckungsrückstellung auf 90.

Beispiel 5: Bei einer eingebrachten negativen Gewinnreserve von -5 und einer Übertragung von 100 sowie einer benötigten anteiligen negativen Gewinnreserve von -10 erhöht der freiwerdende Betrag von 5 aus der Gewinnreserve die Deckungsrückstellung auf 105.

Beispiel 6: Bei einer eingebrachten negativen Gewinnreserve von -10 und einer Übertragung von 100 sowie einer benötigten anteiligen negativen Gewinnreserve von -5 reduziert der Differenzbetrag von -5 aus der Gewinnreserve die Deckungsrückstellung auf 95.

Die eingebrachte Gewinnreserve wird im Formblatt B, Pos. B II verbucht.

14 Formeln für die Berechnung der Beiträge und Leistungen

Im folgenden sind die Bezeichnungen auf Männer abgestimmt. Die entsprechenden Werte für die Frauen erhält man durch Vertauschen von x durch y.

14.1 Bezeichnungen

x	Alter des Anwartschaftsberechtigten / Leistungsberechtigten
y	Alter der Witwe
PA	rechnungsmäßiges Pensionsalter (=65) *)
ω	Endalter der Ausscheideordnung (=110)
WE	Waisenendalter (=27)
BU	Berufsunfähigkeitsrente
Wit	kalkulatorischer Witwenübergang in % (=60%)
WP	Witwenrente
$WapH$	Halbwaisenübergang in % (=10%)
WPH	Halbwaisenrente
$WapV$	Vollwaisenübergang in % (=20%)
WPV	Vollwaisenrente
Z_{Wai}	pauschaler Zuschlag für Waisenrente (=5%)
i	Rechnungszinsfuß = 4,0% p.a. (Punkt 2)
v	$\frac{1}{(1+i)}$, Abzinsungsfaktor
m	Anzahl der rechnungsmäßigen unterjährigen Rentenzahlungen (=12)
$k^{(m)}$	$\frac{m-1}{2m} + \frac{m^2-1}{6m^2} * \left(1 - \frac{i}{2}\right) * i$, Reduktionsfaktor für m - malige vorschüssige Rentenzahlungen

*) Das frühestmögliche Pensionsalter (Altersrente) gemäß den Satzungen ist die Vollendung des 65. Lebensjahres. Obiges Pensionsalter wurde deshalb gewählt, da die Mindestberufsunfähigkeitsrente bis vor der Vollendung des 65. Lebensjahres gewährt wird.

14.2 Generationenabhängige biometrische Grundwerte

Der unterschiedlichen Lebenserwartung der einzelnen Generationen wird durch Altersverschiebung Rechnung getragen (siehe Punkt 1 Rechnungsgrundlagen).

Bei der Berechnung der taggenauen Barwerte und Anwartschaften erfolgt die Interpolation nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf Basis der Barwerte und Anwartschaften der gleichen Generation.

14.3 Wahrscheinlichkeiten, Ausscheideordnungen, Kommutationswerte

Wahrscheinlichkeiten

Bezeichnung	Wert	Wert lt. Punkt 1	Definitionsbereich
Aktivensterblichkeit	q_x^{aa}	q_{20}^{aa}	$x < 20$
	q_x^{aa}	q_x^{aa}	$x = 20, \dots, (\omega - 1)$
Invalidensterblichkeit (Kollektivmethode 1)	q_x^i	q_{20}^i	$x < 20$
	q_x^i	q_x^i	$x = 20, \dots, (PA - 1)$
Alterspensionistensterblichkeit	q_x^{Apm}	q_{20}^{Apm}	$x < 20$
	q_x^{Apm}	q_x^{Apm}	$x = 20, \dots, (\omega - 1)$
Invalidisierungswahrscheinlichkeit	i_x	i_x	$x = 20, \dots, (PA - 1)$
Verheiratungswahrscheinlichkeit *)	0	–	$x < 20$
	$h_{x+\frac{1}{2}}$	$h_{x+\frac{1}{2}}$	$x = 20, \dots, (\omega - 1)$
Witwen/Witwersterblichkeit	q_y^w	q_{20}^w	$x < 20$
	q_y^w	q_y^w	$x = 20, \dots, (\omega - 1)$
Alter des Ehepartners im Zeitpunkt des Todes des Anwartschafts- oder Leistungsberechtigten	$y(x), x(y)$	$y(x), x(y)$	$x = 20, \dots, (\omega - 1)$

*) Bei der Berechnung der Risikoprämien Tod werden die Verheiratungswahrscheinlichkeiten auf eins gesetzt.

Ausscheideordnungen

Invalide	$l_1^i = 1.000.000$	
	$l_{x+1}^i = l_x^i * (1 - q_x^i)$	$x = 1, \dots, PA - 1$
Alterspensionisten	$l_1^{Apm} = 1.000.000$	
	$l_{x+1}^{Apm} = l_x^{Apm} * (1 - q_x^{Apm})$	$x = 1, \dots, (\omega - 1)$
Witwen/Witwer	$l_1^w = 1.000.000$	
	$l_{y+1}^w = l_y^w * (1 - q_y^w)$	$x = 1, \dots, (\omega - 1)$

Kommutationszahlen

Invalide

$$D_x^i = l_x^i * v^x \quad x = 1, \dots, PA$$

$$N_x^i = \sum_x^{PA-1} D_x^i \quad x = 1, \dots, PA - 1$$

Alterspensionisten

$$D_x^{Apm} = l_x^{Apm} * v^x \quad x = 1, \dots, \omega$$

$$N_x^{Apm} = \sum_x^{\omega-1} D_x^{Apm} \quad x = 1, \dots, (\omega - 1)$$

Witwen

$$D_x^w = l_x^w * v^x \quad x = 1, \dots, \omega$$

$$N_x^w = \sum_x^{\omega-1} D_x^w \quad x = 1, \dots, (\omega - 1)$$

14.4 Barwerte

Altersrente: lebenslänglich vorschüssig zahlbare Rente von EUR 1,-

$$\ddot{a}_x^{Apm} = \frac{N_x^{Apm}}{D_x^{Apm}}$$

vorschüssige Zahlung 12 x p.a.

$${}^{(12)}\ddot{a}_x^{Apm} = \ddot{a}_x^{Apm} - k^{(12)}$$

Witwen-/Witwerrente: lebenslänglich vorschüssig zahlbare Rente von EUR 1,-

$$\ddot{a}_x^w = \frac{N_x^w}{D_x^w}$$

vorschüssige Zahlung 12 x p.a.

$${}^{(12)}\ddot{a}_x^w = \ddot{a}_x^w - k^{(12)}$$

Zahlungsbeginn in der Jahresmitte

$${}^{(12)}\ddot{a}_{x+\frac{1}{2}}^w = \frac{1}{2} * \left({}^{(12)}\ddot{a}_x^w + {}^{(12)}\ddot{a}_{x+1}^w \right)$$

Invalidenrente: abgekürzte bis zum Pensionsalter vorschüssig zahlbare Rente von EUR 1,-

$$\ddot{a}_{x,PA-x}^i = \frac{N_x^{i(PA)}}{D_x^i}$$

vorschüssige Zahlung 12 x p.a.

$${}^{(12)}\ddot{a}_{x,PA-1}^i = \ddot{a}_{x,PA-1}^i - k^{(12)} * \left(1 - \frac{D_{PA}^i}{D_x^i} \right)$$

lebenslänglich vorschüssige Zahlung 12 x p.a.

$${}^{(12)}\ddot{a}_x^i = {}^{(12)}\ddot{a}_{x,PA-x}^i + \frac{D_{PA}^i}{D_x^i} * {}^{(12)}\ddot{a}_{PA}^{Apm}, \text{ falls } x = 1, \dots, PA - 1$$

$${}^{(12)}\ddot{a}_x^i = {}^{(12)}\ddot{a}_x^{Apm}, \text{ sonst}$$

Zahlungsbeginn in der Jahresmitte

$${}^{(12)}\ddot{a}_{x+\frac{1}{2}}^i = \frac{1}{2} * \left({}^{(12)}\ddot{a}_x^i + {}^{(12)}\ddot{a}_{x+1}^i \right)$$

Waisenrente: bis zum Waisenendalter vorschüssig zahlbare Rente von EUR 1,-

$$\ddot{a}_n = \frac{1 - v^n}{1 - v} \quad n = WE - x$$

vorschüssige Zahlung 12 x p.a.

$${}^{(12)}\ddot{a}_n = \ddot{a}_n - k^{(12)} * (1 - v^n)$$

14.5 Anwartschaften

Anwartschaft eines Alterspensionisten auf Witwenrente, lebenslänglich 12x p.a. zahlbare vorschüssige Rente von EUR 1,- (Kollektivmethode)

$$D_x^{pw} = D_x^{Apm} * q_x^{Apm} * h_{x+\frac{1}{2}}^{*(12)} \ddot{a}_{y(x)+\frac{1}{2}}^w * v^{\frac{1}{2}}$$

$$N_x^{pw} = \sum_{j=x}^{\omega-1} D_j^{pw}$$

$${}^{(12)}\ddot{a}_x^{pw} = \frac{N_x^{pw}}{D_x^{Apm}}$$

Anwartschaft eines Invaliden auf Witwenrente, lebenslänglich 12x p.a. zahlbare vorschüssige Rente von EUR 1,- (Kollektivmethode)

$$D_x^{iw} = D_x^i * q_x^i * h_{x+\frac{1}{2}}^{*(12)} \ddot{a}_{y(x)+\frac{1}{2}}^w * v^{\frac{1}{2}}$$

$$N_x^{iw} = \sum_x^{PA-1} D_x^{iw} + \frac{D_{PA}^i}{D_{PA}^{Apm}} * N_{PA}^{pw}$$

$${}^{(12)}\ddot{a}_x^{iw} = \frac{N_x^{iw}}{D_x^i}, \text{ falls } x = 1, \dots, PA - 1$$

$${}^{(12)}\ddot{a}_x^{iw} = {}^{(12)}\ddot{a}_x^{pw}, \text{ sonst}$$

Ist eine vorschüssige Zahlung 14x p.a. vorgesehen, so sind die Formeln gemäß den Punkten 14.4 und 14.5 unverändert gültig.

14.6 Beitragsberechnung, Risikoprämien

Die Berechnung des Bruttobeitrages ergibt sich aus den Satzungen samt Beitrags- (bzw. Umlagen)ordnungen bzw. aus dem Punkt 6. Nach Abzug der Kosten gemäß Punkt 7.1 verbleibt der Nettobeitrag NB . Nach der Ermittlung und Anrechnung der nachfolgenden Risikoprämien verbleibt der Sparbeitrag SB , welcher der Deckungsrückstellung zugewiesen wird (siehe Punkt 15).

Die Risikoprämien werden zur Gänze bei der Beitragsvorschreibung für das 1. Quartal ermittelt und der Deckungsrückstellung angelastet. Bei unterjährigem Austritt oder Eintritt erfolgt eine Aliquotierung – beim Leistungsanfall erfolgt keine Aliquotierung.

Für Übertragungen von Vermögensanteilen von anderen Vorsorgeneinrichtungen werden keine Risikoprämien BU und Tod verrechnet, weil keine Mindestberufsunfähigkeitspension vorgesehen ist. Der Sparbeitrag ergibt sich aus der Übertragung abzüglich der Kosten gemäß Punkt 7.3.

14.6.1 Risikoprämie BU

Falls die vorhandene Deckungsrückstellung für die Finanzierung der Mindestberufsunfähigkeitsrente (*BU*) nicht ausreicht, wird die Risikoprämie BU folgendermaßen ermittelt:

$$p_x^{RisBU} = \text{Max} \left\{ \left[BWIP_{x+T+1/2} * BU - DR^{1.1} * (1 + i/2) \right] * v^{1/2} * 0,1; 0 \right\} * i_x, \text{ wobei}$$

$DR^{1.1}$: die Deckungsrückstellung per 01.01. des laufenden Geschäftsjahres exklusive Anteilen aus Übertragungen bedeutet. Ab Vollendung des 58. Lebensjahres werden keine Rückversicherungsprämien BU verrechnet (siehe Punkt 14.6.3), d.h. in obiger Formel beträgt der Selbstbehalt 100% des Risikokapitals. Die Risikoprämien BU werden solange ermittelt, solange ein Anspruch auf eine Berufsunfähigkeitsrente besteht, aber längstens bis einschließlich Alter 65, da ab Vollendung des 65. Lebensjahres keine Mindestberufsunfähigkeitsrenten mehr vorgesehen sind. Die Punkte 6.1.1 und 6.2 sind dabei zu beachten.

14.6.2 Risikoprämie Tod

Für den Todesfall werden in der Aktivzeit folgende Risikoprämien ermittelt:

$$p_x^{RisTod} = \left[{}^{(12)}\ddot{a}_{y(x)+T+1/2}^w * WP * (1 + Z_{wai}) - DR^{1.1} * (1 + i/2) \right] * v^{1/2} * 0,1 * q_x^{aa}, \text{ wobei}$$

$DR^{1.1}$: die Deckungsrückstellung per 01.01. des laufenden Geschäftsjahres exklusive Anteilen aus Übertragungen bedeutet. Die Verheiratungswahrscheinlichkeiten wurden aus Sicherheitsüberlegungen auf eins gesetzt. Ab Vollendung des 58. Lebensjahres werden keine Rückversicherungsprämien Tod verrechnet (siehe Punkt 14.6.4), d.h. in obiger Formel beträgt der Selbstbehalt 100% des Risikokapitals. Ab dem Alter 65 werden keine Risikoprämien Tod verrechnet.

14.6.3 Rückversicherungsprämie BU

Für die Rückversicherung gelten die jeweiligen BU-Prämiensätze i_x^{RV} des RV-Vertrages, diese entsprechen den um 30% reduzierten Invalidisierungswahrscheinlichkeiten i_x . Rückversichert werden 90% des Risikokapitals.

$$RVP_x^{RisBU} = \text{Max} \left\{ \left[BWIP_{x+T+1/2} * BU - DR^{1.1} * (1 + i/2) \right] * v^{1/2} * 0,9; 0 \right\} * i_x^{RV}$$

Diese Rückversicherungsprämien werden entsprechend dem RV-Vertrag längstens bis zur Vollendung des 58. Lebensjahres ermittelt, danach beträgt der Selbstbehalt 100% des Risikokapitals.

14.6.4 Rückversicherungsprämie Tod

Für die Rückversicherung gelten die jeweiligen Todes-Prämiensätze q_x^{aaRV} des RV-Vertrages, diese entsprechen den um 45% reduzierten Aktiven-Sterbewahrscheinlichkeiten q_x^{aa} . Rückversichert werden 90% des Risikokapitals.

$$RVP_x^{RisTod} = \text{Max} \left\{ \left[{}^{(12)}\ddot{a}_{y(x)+T+1/2}^w * WP * (1 + Z_{wai}) - DR^{1.1} * (1 + i/2) \right] * v^{1/2} * 0,9; 0 \right\} * q_x^{aaRV}$$

Diese Rückversicherungsprämien werden entsprechend dem RV-Vertrag längstens bis zur Vollendung des 58. Lebensjahres ermittelt, danach beträgt der Selbstbehalt 100% des Risikokapitals.

14.7 Leistungsberechnung

Zum Zeitpunkt des Leistungsanfalles wird die Deckungsrückstellung unter Berücksichtigung der folgenden Grundsätze verrechnet:

Bezeichnungen

x	Alter auf Tage genau zum Zeitpunkt des Leistungsanfalles
DR_x	Deckungsrückstellung zum Zeitpunkt des Leistungsanfalles
P_x	Jahresrente zum Beginn der Rentenzahlung
BW_x	Barwert in Abhängigkeit von der Art des Leistungsfallles

Mindestrenten:

Die Mindestrenten laut Leistungsordnungen werden unter Abzug der laufenden Kosten geleistet. Bei der Gewährung von Mindestrenten sind keine zusätzlichen Kosten im Risikokapital zu berücksichtigen

Pensionen aus Verrentung:

$P_x = \frac{DR_x}{BW_x}$ Die Pensionen aus Verrentung werden unter Abzug der laufenden Kosten geleistet.

Bei Übertragungen von Vermögensanteilen von anderen Versorgungseinrichtungen werden die Pensionen immer durch Verrentung ermittelt.

In Abhängigkeit von der Art des Leistungsfallles werden die nachstehenden Barwerte BW_x für die Ermittlung der Jahresrente verwendet.

Altersrente mit Anwartschaft auf Witwen-/Witwerrente

$$BWAP_x = {}^{(12)}\ddot{a}_x^{Apm} + Wit * (1 + Z_{Wai}) * {}^{(12)}\ddot{a}_x^{pw} \quad x = 1, \dots, \omega - 1$$

Invaliditätsrente mit Anwartschaft auf Witwen- und Waisenrente

$$BWIP_x = {}^{(12)}\ddot{a}_x^i + Wit * (1 + Z_{Wai}) * {}^{(12)}\ddot{a}_x^{iw} \quad x = 1, \dots, \omega - 1$$

Hinterbliebenenrenten

Die Hinterbliebenenrenten sind ein Prozentsatz der anwartschaftlichen oder liquiden Rente.

$$WP_x = Wit * P_x \quad x = 1, \dots, (\omega - 1)$$

$$WPH_x = WapH * P_x \quad x = 1, \dots, (\omega - 1)$$

$$WPV_x = WapV * P_x \quad x = 1, \dots, (\omega - 1)$$

Die Finanzierung der Hinterbliebenenrenten erfolgt aus der vorhandenen Deckungsrückstellung des Verstorbenen, sowie aus dem versicherungstechnischen Ergebnis.

15 Formel für die Berechnung der Deckungsrückstellung (Pensionskonto)

15.1 Anwartschaftsberechtigte

Für Anwartschaftsberechtigte wird die Deckungsrückstellung in der Sollstellung geführt. Die Deckungsrückstellung des vorangegangenen Bilanzstichtages wird um die bis zum aktuellen Stichtag vorgeschriebenen (Soll-)Sparbeiträge erhöht. Zusätzlich erfolgt eine unterjährig lineare Verzinsung der einbezahlten Sparbeiträge mit dem Zinsfuß gemäss Punkt 2.

Bezeichnungen:

DR_x	Deckungsrückstellung zum vorangegangenen Bilanzstichtag
$DR_{x+\frac{t}{360}}$	Deckungsrückstellung zum aktuellen Stichtag, $t = 1, \dots, 360$
$BB(Soll)_n$	Soll-Bruttobeitrag (vorgeschriebener Beitrag) $n = 1, \dots, 360$
$BB(Ist)_n$	Ist-Bruttobeitrag (einbezahlter Beitrag) $n = 1, \dots, 360$
Kst_n	Verwaltungskosten des laufenden Soll-Bruttobeitrages $n = 1, \dots, 360$
$RisP_n$	Risikoprämie $n = 1, \dots, 360$
$SB(Soll)_n$	Soll-Sparbeitrag $(= BB(Soll)_n - Kst_n - RisP_n)$ $n = 1, \dots, 360$
$SB(Ist)_n$	Ist-Sparbeitrag $(= BB(Ist)_n - Kst_n - RisP_n)$ $n = 1, \dots, 360$
i	Zins gemäß Punkt 2.

Deckungsrückstellung nach t Tagen:

$$DR_{x+t/360} = DR_x * \left(1 + i * \frac{t}{360}\right) + \sum_{n=1}^t SB(Ist)_n * \left(i * \frac{t-n+1}{360}\right) + \sum_{n=1}^t SB(Soll)_n$$

Neben dieser Deckungsrückstellung ist für jede steuerlich nicht gleich zu behandelnde Übertragung die Deckungsrückstellung getrennt zu führen. Die Deckungsrückstellungen aus solchen Übertragungen werden in der Iststellung geführt, die Berechnung erfolgt analog zu den laufenden Beiträgen.

15.2 Leistungsberechtigte

Bei Leistungsberechtigten entspricht die Deckungsrückstellung dem Barwert der zukünftigen Rentenzahlungen inklusive der Kosten für die Erbringung der laufenden Renten. P_x ist die Jahresrente inklusive der Kosten für die Erbringung der laufenden Renten, wobei das Alter x auf Tage genau ermittelt wird.

Alterspensionist

$$DR_x = BWAP_x * P_x$$

Invalider

$$DR_x = BWIP_x * P_x$$

Witwe/Witwer

$$DR_x = {}^{(12)}\ddot{a}_x^w * WP_x$$

Waise

$$DR_x = {}^{(12)}\ddot{a}_n * WPH_x \dots \text{Halbwaisen}$$

$$DR_x = {}^{(12)}\ddot{a}_n * WPV_x \dots \text{Vollwaisen}$$

Im Fall der Reaktivierung nach Berufsunfähigkeit wird aus dem vorhandenen Deckungskapital ein anteiliges eigenes Kapital ermittelt, das sich ohne Eintritt der Berufsunfähigkeit ergeben hätte. Ein freiwerdendes Deckungskapital wird anteilig zur ursprünglichen Leistung aus der Rückdeckungsversicherung dem Versicherer (bzw. der Versichertengemeinschaft) zurückerstattet.

15.3 Deckungsrückstellung zum Bilanzstichtag

Die Deckungsrückstellung zum Bilanzstichtag (vor Ergebnis) für Anwartschaftsberechtigte erhält man aus dem Punkt 15.1 mit $t = 360$. Die Deckungsrückstellung zum Bilanzstichtag (vor Ergebnis) für Leistungsberechtigte erhält man aus dem Punkt 15.2 mit dem Alter auf Tage genau zum 31.12. eines Jahres.

16 Hochrechnungen, Kontonachrichten

Hochrechnungen und Kontonachrichten werden mit einer angenommenen Verzinsung von 4,0% vorgenommen. Zusätzlich kann eine angenommene Verzinsung von 6,0% verwendet werden. Die Ergebnisse müssen zumindest Angaben über folgende Parameter und Ergebnisse enthalten:

Annahmen

- Angabe des verwendeten rechnungsmäßigen Überschusses p.a.
- Annahmen über die Berücksichtigung zukünftiger Beiträge
- Annahmen der Dynamik der Beiträge p.a.

Ergebnisse

- Altersrente
- Hinterbliebenenrente
- Invaliditätsrente

Die Parameter für sämtliche Hochrechnungen und Kontonachrichten sind mit dem Prüfvaktuar abzustimmen.

Beilage 1 – Risikoprämien BU und Tod

Die nachstehend angegebenen Prämienwerte werden für die Berechnung der Risikoprämien innerhalb der VRG verwendet und decken jeweils ein Risiko von EUR 100.000,- ab.

Alter	Prämie Männer in EUR		Prämie Frauen in EUR	
	BU	Tod	BU	Tod
20 und jünger	49,6	109	39,4	23,2
21	51,4	102,1	42	22,9
22	53,2	95,8	44,9	22,5
23	54,8	90,5	48,2	22,2
24	56,4	85,7	51,8	22,3
25	58,1	82,1	55,7	22,5
26	59,9	79,6	60,1	23,1
27	61,9	78,2	65	23,8
28	64	78,1	70,4	24,9
29	66,4	79	76,5	26,1
30	69,1	80,6	83,5	27,8
31	72,3	82,8	91,4	29,5
32	76	85,7	100,4	31,7
33	80,4	89,7	110,7	34
34	85,7	94,4	122,6	36,8
35	92	100,4	136,1	39,7
36	99,8	107,7	151,6	43,2
37	109,3	115,7	169,4	47,2
38	120,9	125	190,1	50,8
39	135,3	136,3	214,3	55,6
40	152,9	148,9	242,9	60,4
41	174,9	163	276,7	65,4
42	202,3	179,1	317,1	71
43	236,4	198	365,5	76,7
44	278,9	218,3	423,9	83,2
45	332,3	241,5	494,8	89,7
46	399,3	266,9	581,4	97
47	483,8	294,6	687,8	104,5
48	590,7	324,5	819,5	112,8
49	726,4	356,1	983,5	121,2
50	899,1	388,7	1189,2	131,1
51	1119,5	423	1448,8	141,8
52	1401,3	457	1776,8	154
53	1761,9	491,3	2191,7	167,1
54	2223,7	525,9	2716,1	183
55	2814,8	561,4	3268,1	201,8
56	3571	599,2	4069	223,6
57	4537,1	640,1	5020,9	249,8
58	5768,8	686,2	6024,8	281
59	6845,9	738,8	7188,3	319,5
60	7775	800,5	7775	500
61	8643,8	874,7	8643,8	700
62	9647,3	964,6	9647,3	900
63	10549,4	1077,5	10549,4	1050
64	11481	1218,9	11481	1200
65	11481	1218,9	11481	1200

Beilage 2 – Begründung der Wahl des Rechnungszinssatzes und des rechnungsmäßigen Überschusses

Performance einer gemischten Aktien-/Rentenveranlagung aus Sicht eines österreichischen Anlegers

Vorbemerkung: Bis 1960 zurückreichende Daten für den österreichischen Rentenmarkt zu finden, insbesondere solche, die eine offizielle Quelle haben, ist nicht möglich. Der Grund dafür ist der dramatische Wandel, den der österreichische Rentenmarkt, die volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen aber auch das Anlegerverhalten in den letzten Jahrzehnten durchliefen. Dennoch ist es möglich, Aussagen über die Performance des österreichischen Rentenmarktes abzuleiten. Für Aktien steht ab 1970 ein etablierter (MSCI) internationaler Index zur Verfügung, der in ATS umgerechnet werden kann. Für die Zeit davor, kann ein österreichischer Aktienindex herangezogen werden.

Vorgehensweise und Quellen:

Aktienmarkt:

Periode	Bezeichnung	Quelle	Kürzel
01/70 bis Periodenende	MSCI World in USD (Total Return Index), umgerechnet in ATS	MSCI (Aktien), WMR (Wechselkurse), Daten bezogen über Datastream,	MSWRLD\$(RI), AUSTSCH (GBP/ATS), USDOLLR (GBP/USD)
01/60 bis 12/69:	Index zum Österreichischen Aktienmarkt des IMF	IMF, Daten bezogen über Datastream	OEI62...F

Auf Basis der monatlichen Performancewerte der beiden Zeitreihen wurde ein im Jänner 1960 mit 100 beginnender Index erstellt.

Rentenmarkt

Periode	Bezeichnung	Quelle	Kürzel
02/1985 bis Periodenende	API Index, Österreichische Staatsanleihen, Total Return Index	ÖKB, Daten bezogen über Datastream	ASAPIN1(RI)
01/1971 bis 02/1985	Schätzung der mtl Performance auf Basis der Rendite österreichischer Staatsanleihen	IMF (Bondrendite), Daten bezogen über Datastream	AOEGVAL(RY)
01/1960 bis 02/1971	Diskont-Satz	OECD, Daten bezogen über Datastream	OEOIR037

- Die Daten des API Index wurden 1:1 zur Berechnung des Gesamtindex herangezogen.
- Zur Berechnung der monatlichen Performance in der Periode von 1971 bis 1985 wurde die Rendite für österreichische Staatsanleihen herangezogen. Auf der Basis dieser Rendite und unter Zugrundelegung einer konstanten Duration von 4,6 wurden monatliche Preisänderungen bzw. lfd. Kuponeinkünfte berechnet und zu einem monatlichen Total Return aggregiert.
- Vor 1971 standen nur mehr Daten zum Diskontsatz zur Verfügung. Mit Hilfe einer Regressionsanalyse wurden für den Zeitraum von 02/1971 bis 12/1988 der Zusammenhang zwischen dem Spread zwischen Diskontsatz und Renditen am Rentenmarkt und dem Diskontsatz und dem Spread der Vorperiode ermittelt. Auf der Basis der Schätzergebnisse für diesen Zeitlauf wurde mit Hilfe eines rekursiven Verfahrens eine Spread bzw. eine Bondrendite für den Zeitlauf von 1960 bis 1971 ermittelt. Auf der Basis dieser Rendite wurde dann wie in der Periode von 1971 bis 1985 vorgegangen und ein monatlicher Total Return ermittelt.
- Auf Basis der monatlichen Performancewerte der drei Zeitreihen wurde ein im Jänner 1960 mit 100 beginnender Index erstellt.